

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

zum Erwerb des Befähigungsnachweises nach § 10 Abs. 5 HSOG-DVO i. V. m. § 99 HSOG für Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamtinnen und Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamte Grundlehrgang und Aufbaulehrgang

§ 1

Ziel des Lehrgangs

- (1) Die Befähigungsnachweisprüfung soll sicherstellen, dass die theoretischen und praktischen Kenntnisse nach der Ausbildungsordnung zur Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamtin und zum Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamten nach § 99 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung erworben (HSOG) wurden und eine Bestellung zur Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamtin oder zum Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamten erfolgen kann.
- (2) Der Grundlehrgang bietet die Grundbefähigung zur Bestellung als Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamtin oder Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamten. Der Aufbaulehrgang bietet die Erweiterte Befähigung zur Bestellung als Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamtin oder Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamter.

§ 2

Zulassung zum Lehrgang

- (1) Zu dem Grundlehrgang können alle Bediensteten von Arbeitgebern und Dienstherrn zugelassen werden, die die Bestellung zur Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamtin oder zum Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamten nach § 99 Abs. 3 S. 1 und S. 2 HSOG selbst vornehmen können sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.
- (2) Zu dem Grundlehrgang können weiterhin alle Bediensteten des öffentlichen Dienstes zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss durch schriftlichen Beschluss. Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Beschwerde bei der Schulleitung eingelegt werden. Diese entscheidet abschließend.
- (3) Personen, die nicht bei einem der in § 99 Abs. 3 HSOG genannten Arbeitgeber und Dienstherrn beschäftigt sind, und nicht unter Abs. 2 fallen, können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Dieser ist berechtigt, Zeugnisse und Nachweise über die persönliche Zuverlässigkeit (u. a. ein

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG) der Bewerberin oder des Bewerbers anzufordern und einzusehen. Abs. 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

- (4) Zu dem Aufbaulehrgang kann nur zugelassen werden, wer in den letzten acht Jahren den Lehrgang zum HIPO (alte Fassung) oder den Grundlehrgang erfolgreich besucht hat und in diesem Bereich tätig ist oder zumindest in den letzten fünf Jahren für zwei Jahre tätig war. Für das weitere Verfahren gelten Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechend.

§ 3

Art, Dauer und Durchführung des Lehrgangs

- (1) Der Grundlehrgang wird mit einer täglichen Unterrichtszeit bis zu acht Unterrichtsstunden durchgeführt und umfasst 347 Unterrichtsstunden. Der Aufbaulehrgang wird mit einer täglichen Unterrichtszeit bis zu acht Unterrichtsstunden durchgeführt und umfasst 206 Unterrichtsstunden. Die Prüfungszeit ist darin nicht inkludiert.
- (2) Die Prüfungszeit im Grundlehrgang umfasst zwei Prüfungen von jeweils 60 Minuten, drei Prüfungen von jeweils 90 Minuten sowie eine praktische Prüfung mit einer Höchstdauer von bis zu 45 Minuten.
- (3) Die Prüfungszeit im Aufbaulehrgang umfasst zwei Prüfungen von jeweils 60 Minuten und einer praktischen Prüfung mit einer Höchstdauer von bis zu 45 Minuten.

§ 4

Fachgebiete und Stoffplan

- (1) Der Grundlehrgang beinhaltet folgende Fachgebiete
 - Verfassungsrecht und Allgemeines Verwaltungsrecht I (44 Unterrichtseinheiten)
 - Präventives Eingriffsrecht (56 Unterrichtseinheiten)
 - Repressives Eingriffsrecht (48 Unterrichtseinheiten)
 - Erste-Hilfe-Grundlehrgang (9 Unterrichtseinheiten)
 - Polizeidienstpraxis (40 Unterrichtseinheiten)
 - Straßenverkehrsrecht und Straßenrecht I und II (110 Unterrichtseinheiten)
 - Einsatztraining und Psychologie I (32 Unterrichtseinheiten) und
 - Gewerbe- und Gaststättenrecht (8 Unterrichtseinheiten).
- (2) Der Aufbaulehrgang beinhaltet folgende Fachgebiete
 - Verfassungsrecht und Allgemeines Verwaltungsrecht II (16 Unterrichtseinheiten)
 - Straßenverkehrsrecht und Straßenrecht III (24 Unterrichtseinheiten)
 - Einsatztraining und Psychologie II (56 Unterrichtseinheiten)

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

- Einsatztraining und Psychologie III (8 Unterrichtseinheiten)
 - Nachbarrecht und Umgang mit Tieren (20 Unterrichtseinheiten)
 - Abfall- und Hygienerecht sowie Umweltrecht (20 Unterrichtseinheiten)
 - Arbeitsrecht (16 Unterrichtseinheiten)
 - Gewerberecht und sonstige Nebengesetze (16 Unterrichtseinheiten)
 - Waffenrecht (8 Unterrichtseinheiten)
 - Betäubungsmittelkunde (14 Unterrichtseinheiten) und
 - Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (8 Unterrichtseinheiten).
- (3) Der Lehr- und Stoffplan wird von der Schulleitung der Verwaltungsakademie Hessen nach § 10 Abs. 5 HSOG-DVO im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden und der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) nach Anhörung der Regierungspräsidien erlassen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Abnahme der Prüfung errichtet die Schulleitung an jedem Seminarstandort einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus
- der Studienleitung oder einer durch sie beauftragten Person,
 - je einem oder einer Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und
 - einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hochschule für Öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) oder der Verwaltungsakademie Hessen.
- (3) Den Prüfungsausschussvorsitz führt die Studienleitung oder die beauftragte Person. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder aus unterschiedlichen Gruppen anwesend sind.
- (4) Der Prüfungsausschuss beschließt das Gesamtergebnis der Prüfung und ist für den Ablauf der ordnungsgemäßen Prüfung verantwortlich.

§ 6 Prüfung

- (1) Zur Prüfung im jeweiligen Fach wird zugelassen, wer regelmäßig am Unterricht des Lehrgangs teilgenommen hat.
- (2) Im Grundlehrgang ist in den Fachgebieten Verfassungsrecht und Allgemeines Verwaltungsrecht I und Polizeidienstpraxis jeweils eine schriftliche Prüfungsarbeit von 60 Minuten und in den Fachgebieten Präventives Eingriffsrecht, Repressives Eingriffsrecht und Straßenverkehrsrecht und Straßenrecht I eine

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

schriftliche Prüfungsarbeit von 90 Minuten anzufertigen. Das Ablegen der schriftlichen Prüfungsarbeiten erfolgt modular je Fachgebiet außerhalb des Unterrichts. Die Prüfungsarbeiten finden jeweils nach Beendigung der Unterrichtsstunden im jeweiligen Fachgebiet statt. Im Fachgebiet Straßenverkehrsrecht und Straßenrecht II ist zudem im Grundlehrgang eine praktische Prüfung abzulegen. Die Prüfung einschließlich der Bearbeitungszeit für die Aufgabe darf in ihrer Dauer 45 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfung erfolgt außerhalb des Unterrichts.

- (3) Im Aufbaulehrgang ist in den Fachgebieten Nachbarrecht und Umgang mit Tieren gemeinsam mit Abfall- und Hygienerecht sowie Umweltrecht eine Prüfungsarbeit von 60 Minuten und in den Fachgebieten Wafferecht, Gewerbe- und Gaststättenrecht mit sonstigen Nebengesetzen insgesamt ebenfalls eine schriftliche Prüfungsarbeit von 60 Minuten anzufertigen. Es gilt für das Ablegen der Prüfung Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Im Fachgebiet Psychologie und Einsatztraining ist im Aufbaulehrgang eine Prüfung in Form einer praxisbezogenen und bürgernahen praktischen Prüfung abzulegen. Die Prüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen und die Bewertung erfolgt durch Mittelung der Ergebnisse der beiden Prüfenden. Die Prüfung einschließlich der Bearbeitungszeit für die Aufgabe darf in ihrer Dauer 45 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfung erfolgt außerhalb des Unterrichts.
- (5) Die jeweiligen Lehrkräfte entwerfen für ihr Prüfungsfach zwei schriftliche Prüfungsaufgaben mit Lösungs- und Bewertungshinweisen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wählt die anzufertigenden Prüfungsaufgaben aus. Der Inhalt der praktischen Prüfungen ist als Fallgestaltung schriftlich vorab der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zuzuleiten und von dieser bzw. diesem zu genehmigen.
- (6) Die Prüfungsarbeiten werden von der unterrichtenden Lehrkraft (Erstkorrektur) bewertet. Führt die Erstkorrektur zu einer mangelhaften oder ungenügenden Leistung, so ist eine Zweitkorrektur vorzunehmen. Die Ergebnisse der beiden Bewertungen sind zu mitteln.
- (7) Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der praktischen Prüfungen ist das 15-Punktesystem anzuwenden. Die Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis sind wie folgt zu bewerten:

100,0 – 93,7 = 15 Punkte	}	= sehr gut
93,6 – 87,5 = 14 Punkte		
87,4 – 83,4 = 13 Punkte	}	= gut
83,3 – 79,2 = 12 Punkte		
79,1 – 75,0 = 11 Punkte		
74,9 – 70,9 = 10 Punkte	}	= befriedigend
70,8 – 66,7 = 9 Punkte		
66,6 – 62,5 = 8 Punkte		

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

62,4 – 58,4 = 7 Punkte	}	= ausreichend
58,3 – 54,2 = 6 Punkte		
54,1 – 50,0 = 5 Punkte		
49,9 – 41,7 = 4 Punkte	}	= mangelhaft
41,6 – 33,4 = 3 Punkte		
33,3 – 25,0 = 2 Punkte		
24,9 – 12,5 = 1 Punkte	}	= ungenügend
12,4 – 0 = 0 Punkte		

§ 7

Regelungen für Behinderte

Behinderten sind auf Antrag die der Art und Schwere ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Wer eine Täuschungshandlung versucht oder gegen die Ordnung verstößt, ist die Fortsetzung der Prüfung unter Vorbehalt gestattet. Bei einer erheblichen Störung kann die bzw. der Lehrgangsteilnehmende von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.
- (2) Über die Folgen eines Vorfalles nach Abs. 1 oder einer Täuschung, die nach Abgabe einer schriftlichen Prüfungsarbeit festgestellt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.
- (3) Die bzw. der Lehrgangsteilnehmende ist vor der Entscheidung zu hören.

§ 9

Rücktritt und Nichtteilnahme

- (1) Wird die Prüfung aus wichtigem Grund abgebrochen, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt; bereits abgeschlossene Prüfungsarbeiten können anerkannt werden. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

- (2) Der Nachweis eines wichtigen Grundes oder von Gründen, die die zur Prüfung anstehende Person bzw. der Prüfling nicht zu vertreten hat, ist unverzüglich zu erbringen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes trifft der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings abschließend.

§ 10 Prüfungsergebnis

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt das Gesamtergebnis der Prüfung fest.
- (2) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird beim Grund- und Aufbaulehrgang im Durchschnitt aus der Summe der erzielten Punkte der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten im Verhältnis zu der Anzahl der Prüfungsteile von sechs im Grundlehrgang und drei im Aufbaulehrgang ermittelt.
- (3) Die Prüfung im Grundlehrgang hat bestanden, wer
 1. die schriftlichen Prüfungsarbeiten mit mindestens ausreichend und
 2. die praktische Prüfung bestanden hat.
- (4) Die Prüfung im Aufbaulehrgang hat bestanden, wer
 1. die zwei schriftlichen Prüfungsarbeiten mit ausreichend und
 2. die praktische Prüfung bestanden hat.

§ 11 Prüfungszeugnis und Erhalt der Bestellungsfähigkeit in den Folgejahren

- (1) Lehrgangsteilnehmende, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis über den Grundlehrgang mit der Bezeichnung Grundbefähigung zur Bestellung als Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamtin/Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamter, die des Aufbaulehrgangs ein Prüfungszeugnis mit der Bezeichnung Erweiterte Befähigung zur Bestellung als Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamtin/Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamter.
- (2) Wer die Bezeichnung Grundbefähigung zur Bestellung als Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamtin/Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamter oder die Bezeichnung Erweiterte Befähigung zur Bestellung als Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamtin/Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamter führt und berechtigt ist zum unmittelbaren Zwang und Führen eines Teleskopschlagstocks, muss erstmalig spätestens nach drei Jahren, gerechnet ab der Ablegung der letzten Prüfung zum Grundlehrgang, eine Fortbildung zum Einsatztraining und Psychologie I (Ermächtigung zum Zwang und Führen des Teleskopschlagstocks) besucht haben. Die Gesamtdauer der Fortbildung darf 12 Unterrichtsstunden nicht unterschreiten. Die Fortbildung wird durch eine Trainerin oder einen Trainer der Verwaltungsakademie Hessen oder durch eine oder einen

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

durch der Verwaltungsakademie Hessen ausgebildete und lizenzierte Trainerin oder Trainer durchgeführt. Bis zum Ende des Jahres 2030 muss durch die derzeit tätigen Trainerinnen und Trainer im Auftrag der Städte und Gemeinde diese Lizenz nachgewiesen werden. In der Übergangszeit ist lediglich der Nachweis des Trainings durch die Städte und Gemeinden für die weitere Bestellung erforderlich.

- (3) Danach ist die Wiederholung dieser Fortbildung zum Einsatztraining und Psychologie I (4 UE) zusammen mit der Wiederholung von Zeichen und Weisungen im Straßenverkehr (8 UE) sowie dem Anhalten von Kraftfahrzeugen (4 UE), sodann spätestens alle drei Jahre nach der letzten Fortbildung in diesem Bereich erforderlich, um weiterhin die Berufsbezeichnungen Grundbefähigung zur Bestellung als Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamtin/Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamter oder Erweiterte Befähigung zur Bestellung als Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamtin/ Hilfspolizei- und Ordnungspolizeibeamter tragen zu dürfen. Die Gesamtdauer aller drei Fortbildungen darf 16 Unterrichtsstunden nicht unterschreiten. Für die Fortbildung im Bereich Einsatztraining und Psychologie I gelten die Vorschriften des § 11 Abs. 2 Satz 2 und 4 entsprechend.

§ 12 Wiederholungsprüfung

Die Prüfung kann bei Nichtbestehen des Grundlehrgangs oder des Aufbaulehrgangs einmal wiederholt werden. Dabei können auf Antrag schriftliche und mündliche Prüfungsteile, die bestanden sind, für die Wiederholungsprüfung, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach Ablegung der ersten schriftlichen Prüfung erfolgt, anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. § 2 Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.